

99050079056000, 99050079056000

Gewerbe erlaubnispflichtig: Gestattung der Fortführung des Betriebs durch eine Stellvertretung

Heruntergeladen am 23.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/9169337/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050079056000, 99050079056000
Leistungsbezeichnung I	Gewerbe erlaubnispflichtig: Gestattung der Fortführung des Betriebs durch eine Stellvertretung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gewerbe (050)
Verrichtungskennung	Gestattung (056)
SDG-Informationsbereich	Unterrichtung der Behörden über

Modul	Sachverhalt
	grenzüberschreitende Tätigkeiten
Lagen Portalverbund	Betriebsübernahme (2160200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_35.html
Teaser	Wurde die Erlaubnis zum Gewerbebetrieb (erlaubnispflichtig) entzogen, kann die zuständige Behörde auf Antrag gestatten, den Betrieb durch einen Stellvertreter fortzuführen.
Volltext	Wenn Ihnen die Erlaubnis zum Betreiben eines erlaubnispflichtigen Gewerbes wegen Unzuverlässigkeit entzogen wurde, kann die zuständige Behörde auf Ihren Antrag gestatten, den Gewerbebetrieb durch einen Stellvertreter fortzuführen, der die Gewähr für eine ordnungsgemäße Führung des Gewerbebetriebes bietet. Der Stellvertreter muss den für das entsprechende Gewerbe vorgeschriebenen Erfordernissen genügen. Die Gestattung kann befristet und mit Nebenbestimmungen erteilt werden.
Erforderliche Unterlagen	• Personalausweis oder Reisepass, • gegebenenfalls Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregistrauszug, • gegebenenfalls Führungszeugnis/Auszug aus dem Gewerbezentralregister, • gegebenenfalls Handwerkskarte, • gegebenenfalls Nachweise der Schaustellerhaftpflichtversicherung.
Voraussetzungen	
Kosten	Es fallen derzeit Gebühren von 150,00 Euro gemäß Landesverordnung über Verwaltungsgebühren an.

Modul	Sachverhalt
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	Von der Gewerbeuntersagung zu unterscheiden ist die Betriebsuntersagung nach § 16 Abs. 3 der Handwerksordnung (HwO).
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	An die Gemeinde-, Amts- oder Stadtverwaltung in deren/dessen Bezirk der Gewerbebetrieb seinen Sitz hat.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Gewerbe erlaubnispflichtig: Gestattung der Fortführung des Betriebs durch eine Stellvertretung, Trade requiring a license: Permission to continue the business through a deputy